



Infodienst Landwirtschaft 2/2015

Informations- und Servicestelle Plauen
mit Fachschule für Landwirtschaft





Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der festen Überzeugung, dass die sächsische Landwirtschaft mit Zuversicht in die Zukunft blicken kann. Die Branche ist nicht nur strukturell gut aufgestellt, die mittel- und langfristigen Marktperspektiven sind in vielen Bereichen gut.

Garanten für den Erfolg sind jedoch Sie als Unternehmer und Ihre Mitarbeiter. Wer sich heute am Markt behaupten will, muss stets auf dem Laufenden sein und sich weiterbilden. Mit gut ausgebildeten Fachkräften steht und fällt die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft. Ein wichtiges Anliegen muss es deshalb sein, gemeinsam den hervorragenden Standard und Ruf der beruflichen Bildung in Sachsen zu wahren. Dies betrifft die Ausbildung in den Grünen Berufen, die Fortbildung in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachschulen und die Weiterbildungsveranstaltungen im LfULG.

Uns als LfULG war und ist es ein wichtiges Anliegen, die landwirtschaftliche Praxis in diesen Feldern umfassend zu unterstützen. Deshalb bieten wir neben der Überbetrieblichen Ausbildung sowie den Fachschul- und Meisterkursen auch ein breites und qualitativ anspruchsvolles Qualifizierungsangebot an. Das Spektrum reicht vom Betriebsmanagement über die Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion bis hin zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Biogas und Technik. Wir bieten Ihnen neuestes praxisnahes Fachwissen ebenso wie Schulungen zu praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Unser Jahresprogramm mit dem Titel „Weiterbildung Landwirtschaft“ liegt als Broschüre vor oder ist im Internet unter www.smul.sachsen.de/lfulg/40848.htm einsehbar.

Regional wird unser Angebot durch Fachinformationsveranstaltungen (FIV) ergänzt, die in den Förder- und Fachbildungszentren sowie in den Informations- und Servicestellen stattfinden. Das Angebot ist auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Agrarpolitische Entwicklungen und Anforderungen
- Landwirtschaftliches Fachrecht und deren Umsetzungspraxis
- Landwirtschaftliche und umweltbezogene Förderung
- Ergebnisse der angewandten Forschung und Entwicklung

Dazu informieren Sie sich bitte über den Infodienst Landwirtschaft oder direkt bei dem für Sie zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der Informations- und Servicestelle.

Ergänzt wird unser Weiterbildungsangebot durch ein neues Förderinstrument „Wissenstransfer“. Transfer und Austausch von Wissen und Informationen ist Voraussetzung für eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft. Insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz sollen dadurch verbessert werden. Ein erster Aufruf ist im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/15-02-27_Aufruf_LIW-WT_final.pdf veröffentlicht. Förderanträge können durch entsprechend qualifizierte Bildungsträger bis zum 30. April 2015 im Referat Förderung des LfULG eingereicht werden.

Ebenfalls gibt es seit diesem Jahr einen neuen EU-Förderansatz zu Innovationen in der Landwirtschaft – die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“. Im Rahmen der EIP-AGRI werden Gruppen von Landwirten, Wissenschaftlern und anderen interessierten Akteuren gefördert, die gemeinsam innovative Projekte zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und Nachhaltigkeit durchführen wollen. Förderanträge für innovative Projekte können bis 31. März 2015 eingereicht werden. Weitere Informationen zur Förderung im Rahmen von EIP-AGRI sind unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/32446.htm> eingestellt.

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser, wie Sie sehen können, ist das LfULG bestrebt, Ihnen auch in Zukunft ein umfassendes und aktuelles Bildungsprogramm anzubieten. Bitte nutzen Sie unser breites Spektrum an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten!

Ihr

Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Förderkulisse für die Grünlandförderung nach der Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)“

Ab dem Jahr 2015 werden auf dem Grünland nur noch für den Naturschutz besonders wichtige Maßnahmen auf der Grundlage einer Förderkulisse gefördert. Eine vorläufige Förderkulisse wurde bereits mit der Antrags-CD des Jahres 2014 veröffentlicht und dazu ein Beteiligungsverfahren für Antragsteller angeboten. An der Grünlandkulisse wurden auch außerhalb des Beteiligungsverfahrens seitens der Naturschutzbehörden Änderungen vorgenommen. Die Biotoppflegetflächen wurden erfasst und in eine entsprechende Erschwernisstufe der Biotoppflegemaßnahme (GL.2) eingeordnet. Weitere Änderungen ergeben sich aus aktuellen Kartierungen des Naturschutzes und auch durch geänderte Abgrenzungen bzw. den Wegfall von Feldblöcken.

Die im Beteiligungsverfahren des Jahres 2014 eingereichten Änderungshinweise wurden fachlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in die aktuelle Förderkulisse der Antrags-CD 2015 eingearbeitet. Neben der Vermeidung von nicht sachgemäßen Zerschneidungen bisheriger Bewirtschaftungseinheiten standen die Zielstellungen des Naturschutzes bei der Prüfung der Hinweise und Änderungswünsche im Vordergrund. In vielen Fällen wurde eine Erweiterung um die Maßnahme GL 4b (Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern/Pferden) begehrt. Diese Maßnahme ist aber nur für einige spezielle Schutzziele und Flächen bestimmt. Für die Förderung der Beweidung von „normalen“ artenreicheren Grünlandflächen ist grundsätzlich die Maßnahme GL.1 (Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes) vorgesehen. Deshalb wurde bei einem Änderungshinweis zur Aufnahme der Maßnahme GL.4b standardmäßig geprüft, ob die Maßnahme GL.1 für die künftige Förderung angeboten werden kann. Zahlreiche Hinweise gingen auch zur Biotoppflegemaßnahme (GL.2) ein, v. a. weil die Erschwerniseinstufung auf der Antrags-CD 2014 überwiegend noch nicht enthalten war. Weil für die Erschwernisstufe das Ergebnis einer speziellen Kartierung relevant ist, wurden diese Anliegen nur in begründeten Einzelfällen bearbeitet. Hinweise zur Abgrenzung von Biotoppflegetflächen oder zu alternativ anzubietenden Maßnahmen wurden natürlich geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich insgesamt das Maßnahmeangebot in der Kulisse vergrößert. Allerdings konnte auch einem wesentlichen Teil der Änderungshinweise aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gefolgt werden. In der aktuellen Grünlandkulisse wird auf mehr als 80 % der Grünlandfeldblockfläche die Maßnahme GL.1 angeboten. Dabei bedeutet jedoch ein Angebot der Maßnahme GL.1 grundsätzlich nicht, dass die Kennarten an dieser Stelle auch vorhanden sind. Der Nachweis der Mindestanzahl an Kennarten je nach gewählter Förderstufe liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Sofern die Kulisse die Antragstellung einer Grünlandmaßnahme nicht zulässt, jedoch ein wichtiges fachliches Erfordernis für eine solche Maßnahme besteht, ist es auch 2015 möglich, einen neuen Korrekturpunkt Naturschutz (KPN) zu setzen. Eine wiederholte Prüfung von bereits 2014 bearbeiteten KPN wird jedoch nicht erfolgen. Im Unterschied zum Vorjahr kann ein KPN auf allen für die Förderkulisse Grünland relevanten Feldblöcken gesetzt werden. Die Annahme von Änderungshinweisen erfolgt daher nur noch als KPN über die Antrags-CD und deshalb werden per Brief vorgelegte Änderungsanliegen nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Grünlandkulisse nur erfolgen kann, wenn der gesetzte KPN positiv bewertet wird, also naturschutzfachliche Gründe einer Kulissenänderung nicht entgegenstehen. In diesen Fällen geht die Änderung in die Kulissenerstellung für das Antragsjahr 2016 ein und die Maßnahme ist erst mit der Antrags-CD 2016 beantragbar.

Die durch die Kulisse ausgewiesenen Maßnahmen und die damit verbundenen Bewirtschaftungsvorgaben und Auflagen gelten ausschließlich für die Förderung von Grünlandmaßnahmen nach der künftigen Richtlinie AUK/2015 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Für die Beantragung von Maßnahmen auf Ackerland nach Richtlinie AUK/2015 und z. B. Direktzahlungen ist diese Kulisse nicht relevant. Die Teilnahme am Förderprogramm ist freiwillig.

Wesentliche Hinweise zur Antragstellung und Maßnahmendurchführung sowie zur Förderkulisse Grünland und Korrekturpunktsetzung sind im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> eingestellt.

Ansprechpartner SMUL: *Dr. Ingo Werners, Telefon: 0351 564-6581, E-Mail: ingo.werners@smul.sachsen.de*

Informationen zur Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Eine Förderung nach der neuen Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) kann ausschließlich Unternehmen gewährt werden, die der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Art 3, Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (KMU) entsprechen. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die u. a. weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Eine Erklärung „KMU“ nach der RL TWN/2015 wird als Formblatt auf der Internetseite www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm eingestellt und ist für das Antragsjahr 2015 unterzeichnet mit den Antragsunterlagen möglichst bis 15.05.2015 vorzulegen. Eine Erklärung, dass es sich um ein Unternehmen der Aquakultur handelt, ist ebenfalls als Formblatt auf der genannten Internetseite eingestellt und muss zusätzlich mit den Antragsunterlagen für das Jahr 2015 vorgelegt werden.

Ansprechpartner SMUL: *Martina Marx, Telefon: 0351 564-6730, E-Mail: martina.marx@smul.sachsen.de
Ulrike Weniger, Telefon 0351 564-2356, E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de*

Förderung von Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden nach Fördergegenstand E der Richtlinie Natürliches Erbe – NE/2014

Mit der RL NE/2014 fördert der Freistaat Sachsen wieder Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Wolfsschäden (Fördergegenstand E). Die Förderung der Schutzmaßnahmen wird im gesamten Freistaat angeboten. Der Fördersatz auf zuwendungsfähige Netto-Ausgaben beträgt 80 %.

Wenn Sie die Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen zur Wolfsprävention in Anspruch nehmen möchten, dann informieren Sie sich im Internet unter folgendem Link: www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung folgende Hinweise:

Die Förderung wird nur für Schafe, Ziegen und Gatterwild gewährt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) kann bei Bedarf die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Nutztierarten zulassen.

Für **Schafe und Ziegen** wird nur **elektrisches mobiles Weidezaunmaterial** gefördert (Weidenetze – mindestens 90 cm hoch, Litze, Breitbandlitze, Weidezaungerät einschließlich entsprechendes Zubehör). Ab einer bestimmten Herdenstärke ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden förderfähig.

Für **Gatterwild** ist nur der **Untergrabschutz** förderfähig.

Anderes Weidezaun- bzw. Gattermaterial wie z. B. eine Festumzäunung mit Knotengeflecht, Maschendraht o. ä. ist nicht zuwendungsfähig.

Für eine Antragstellung sind der Antrag E – Wolf und ein Angebot einzureichen.

Sollten Sie keine Betriebsnummer BNR 10 besitzen, so ist von Ihnen zusätzlich die Anlage E – BNR mit einzureichen. Die Anlage finden Sie unter dem oben genannten Link.

Alle Antragsteller müssen die Erklärung „De-Minimis Wolf“ mit einreichen. Dies gilt nicht für die Rechtsform „Natürliche Person ohne Landwirtschafts-/Forst-/Gewerbebetrieb“. Die Erklärung finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Hinweis: Bitte pflocken Sie Ihre Schafe/Ziegen nicht im Freien an, weil die Tiere völlig schutz- und wehrlos sind.

Auf Grundlage des § 40 Abs. 6 SächsNatschG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen) kann der Freistaat Sachsen auf Antrag (zuständig: Untere Naturschutzbehörden der Landkreise) Schadensausgleich zahlen, sofern der Schaden nachweislich durch den Wolf verursacht wurde und der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt getroffen hat.

Ansprechpartner LfULG:

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Dresden Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz, Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz
Nils Marten, Telefon: 03578 33-74 73, E-Mail: nils.marten@smul.sachsen.de*

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Leipzig Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen, Sitz Mockrehna
Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna
Norbert Zaplata, Telefon: 034244 531-48, E-Mail: norbert.zaplata@smul.sachsen.de*

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Chemnitz Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau, Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau
Dietmar Hempel, Telefon: 0375 5665-51, E-Mail: dietmar.hempel@smul.sachsen.de*

Förderung und Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Mit Wirkung vom 20.12.2014 ist die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen über die Förderrichtlinie „Wald und Forstwirtschaft“ (RL WuF/2014) wieder förderfähig. Nähere Informationen sind im Internet eingestellt unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Ines Lemke, Telefon 03591 216-144, zu wenden.

Nachfolgende Hinweise werden zu bereits bestehenden Erstaufforstungen gegeben:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 oder 10

Der aktuelle Folgeantrag Ökologische Waldmehrung ÖW 2015 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2015 wurden im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingestellt:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>

Der Antrag muss bis 30.04.2015 (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen.

Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, weil es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (Ökologische Waldmehrung ÖW)

Der Antrag auf Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie für 2015 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2015 (Sammelantrag 2015).

Er ist bis 15.05.2015 beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen.

Ansprechpartner LfULG:

André Schmidt, Informations- und Servicestelle Pirna, Telefon: 03501 7996-41, E-Mail: andre.schmidt@smul.sachsen.de

Andreas Hüsni, Telefon: 03501 7996-12, E-Mail: andreas.huesni@smul.sachsen.de

Cross Compliance 2015

Der Geschäftsführer kann es immer noch nicht fassen: Obwohl seine Mitarbeiter und er in den letzten Jahren so viel Geld und Mühe in die Modernisierung der Milchproduktion und eine moderne Jungviehaufzucht investiert haben, bekam der gesamte Betrieb wegen Verstößen gegen Cross Compliance – genau in diesem Produktionsbereich – eine 4%ige Kürzung in der Betriebsprämie 2014. Die Prüfer haben zum Einen festgestellt, dass eine Vielzahl der Meldungen zur Bestandsveränderung bei den Rindern verfristet an HIT gegangen sind. Zum anderen wies die nun bald 30 Jahre alte Dungplatte am Kälberstall zu starke Risse auf.

So wie in diesem Betrieb wurden leider im Vorjahr, genau in diesen beiden Kriterien, die häufigsten Verstöße gegen die Bestimmungen von Cross Compliance in Sachsen festgestellt. Das ist Anlass, nochmals auf die Kriterien hinzuweisen.

Meldeverstöße:

Gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000, Art. 7 haben Rinderhalter die Pflicht, alle Änderungen ihres Tierbestandes innerhalb einer Frist von 3 bis 7 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen – in Deutschland an die HIT-Datenbank.

Werden zu viele Meldungen in einem Kalenderjahr nach dem 7. Tag an HIT abgegeben, führt dies zu einer 1%igen Kürzung aller Zahlungen in der 1. und 2. Säule. Ab dem Jahr 2015 wird diese Sanktion noch verstärkt: Werden mehr als 60 % aller Meldungen im Jahr verspätet abgesandt, so kommt es zu einer 3%igen Kürzung, bei mehr als 80 % Verspätungen sogar zu einer 5%igen!

An die möglichen Wiederholungsverstöße sei in diesem Zusammenhang ebenfalls noch einmal erinnert. Prüfen Sie bitte Ihre Herden-Software, ob die Intervalle zur automatischen Meldung an HIT kurz genug eingestellt sind – am besten alle 2 bis 3 Tage melden. Sichern Sie im Falle der Meldung auf dem Postweg, dass Sie die notwendigen Meldungen nicht zu lange aufschieben.

Dunglagerung:

Nach der Sächsischen Dung- und Silagesickersaft-Anlagenverordnung (SächsDuSV0) müssen alle Anlagen zum Lagern von Festmist mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte versehen sein. Die Bodenplatte ist seitlich einzufassen, um ein Abfließen der Jauche zu verhindern und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Die Halter von Tieren sollten alle genutzten Dunglagerstätten, gerade jetzt im Frühjahr, wenn die Dungplatten geräumt sind, überprüfen. Bei Feststellung von baulichen Mängeln sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, damit die Dunglagerstätte wieder den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zur eigenbetrieblichen Kontrolle wird die Nutzung der GQS-Software empfohlen, die über das LfULG zu beziehen ist.

Ansprechpartner LfULG: Zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Umfassende Informationen zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

Das Bundesministerium hat umfassende Informationen zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland bereitgestellt. Sie sind in der Informationsbroschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“ veröffentlicht. Die Broschüre kann unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf?__blob=publicationFile heruntergeladen werden.

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung in Sachsen 2015

Die Beprobungen und Analysen von 500 sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015 ergaben durchschnittliche N_{\min} -Gehalte von ca. 46,4 kg N/ha und S_{\min} -Werte von ca. 42,7 kg S/ha (jeweils in 0–60 cm). Die detaillierten Ergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen.

Eine verbale Einschätzung der Situation und Empfehlungen zur Düngung im Frühjahr 2015 ist unter http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Nmin_Fachbeitrag_2015_03_09.pdf eingestellt.

Tabelle 1: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach Bodenart

Bodenart	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
S (Sand)	12	40	11	123
Sl (anlehmiger Sand)	49	32	11	102
IS (lehmiger Sand)	93	46	5	208
SL (stark lehmiger Sand)	101	44	5	140
sL (sandiger Lehm)	164	53	16	182
L (Lehm)	80	45	14	132

Tabelle 2: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach natürlicher Standorteinheit

Natürliche Standorteinheit	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
Al	24	61	18	182
D	183	42	9	208
Lö	221	50	5	143
V	72	41	17	122

Tabelle 3: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach Fruchtart

Fruchtart	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
Winterraps	117	38	9	208
Wintergerste	92	40	5	90
Winterroggen	36	30	11	65
Triticale	28	52	20	125
Winterweizen	152	54	14	182
Brache	63	64	5	140

Ansprechpartner LFULG: Dr. Michael Grunert, Telefon: 035242 631-7201, E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln vermeiden!

Pflanzenschutzmittel sollen bestimmungsgemäß und sachgerecht angewandt werden, sodass sie ihre Wirkung entfalten können. Abdrift in benachbarte Flächen verfehlt dieses Ziel und ist unerwünscht. Durch Abdrift kann die Fauna und Flora angrenzender Flächen beeinträchtigt werden. Besondere Vorsicht ist in der Nähe von Oberflächengewässern geboten, weil aquatische Lebensgemeinschaften gegenüber bestimmten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen sehr empfindlich sind. Landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte können durch Abdrift Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aufweisen. Dies kann dazu führen, dass die Produkte nicht vermarktet werden dürfen, z. B. wenn Flächen des ökologischen Landbaus an konventionell bewirtschaftete Flächen grenzen.

Es sind die mit der Pflanzenschutzmittelzulassung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Diese sind in der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu finden. Hilfestellung bietet das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“, in dem Pflanzenschutzgeräte, Geräteteile (Düsen) und Bedingungen zur Reduzierung der Abdrift um 50 %, 75 %, 90 % und 99 % sowie die Behandlungs-Randbreiten aufgeführt sind, auf denen diese Maßnahmen anzuwenden sind. Das Verzeichnis steht im Internet unter www.jki.bund.de.

Neben verlustmindernder Technik in Verbindung mit reduzierter Fahrgeschwindigkeit kann die Abdrift durch eine geringe Spritzhöhe, eine hohe Flüssigkeitsaufwandmenge, die Abschaltung der äußeren Düsen und die Beachtung von Windrichtung und -geschwindigkeit zusätzlich verringert werden.

Zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen sowie zu Weiden mit Viehtrieb sind ausreichende Abstände erforderlich. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Abdrift auf Nachbarflächen und -kulturen aufgetreten sein, so ist der Nutzungsberechtigte umgehend zu verständigen und ggf. auf Vorsorgemaßnahmen (z. B. Einhaltung der Wartezeit oder Verzehrsverbot) hinzuweisen. Im Bundesanzeiger vom 6. Januar 2012 wurden Mindestabstände bekannt gemacht zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten. Dies sind z. B. Wohngrundstücke, Privatgärten und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind sowie Wege, auf denen sich Spaziergänger regelmäßig aufhalten. Die Mindestabstände betragen bei Anwendungen in Flächenkulturen 1 m und in Raumkulturen 3 m. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln soll diese Abstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einhalten.

Weitere Hinweise zum Pflanzenschutz in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen, Gärten oder Wegen gibt der Flyer „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unter

http://www.nap-pflanzenschutz.de/aktuelles/detailansicht/aktuell/online-handbuch-zum-obstanbau-im-garten/?tx_ttnews%5Byear%5D=2014&tx_ttnews%5Bmonth%5D=12&tx_ttnews%5Bday%5D=30&tcHash=1cde9a454303eae1d1650c255e8c248

Ansprechpartner LfULG: Anke Hoppe, Telefon: 035242 631-7320, E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Hinweise auf das geltende Wasserhaushaltsgesetz und auf das gleichzeitig geltende Sächsische Wassergesetz

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind bei der Anwendung der Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten. Kontrollen zur Einhaltung dieser Vorgaben werden durch das LfULG, Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft, durchgeführt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zuletzt geändert am 07.08.2013

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer
2. Küstengewässer
3. Grundwasser

§ 38 Gewässerrandstreifen

(2) ... Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(4) ... Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

§ 103 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. Stoffe lagert, ... oder in ein oberirdisches Gewässer ... einbringt,
5. ... den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. ... eine Anlage errichtet, ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, ..., Nummer 4 bis 7, ... mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ... geahndet werden.

§ 59 Vorbeugender Gewässerschutz

..., insbesondere wassergefährdende Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer ... nicht zu besorgen ist.

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

vom 12.07.2013

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die im WHG, ..., bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des WHG und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die ausschließlich ein Grundstück eines einzigen Eigentümers bewässern oder entwässern,
2. Straßenseitengräben und Entwässerungsanlagen als Bestandteile von Straßen sowie Entwässerungsanlagen von sonstigen Verkehrsbauwerken,
3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind, und
4. kleine Fließgewässer bis zu einer Länge von 500 m von der Quelle bis zur Mündung.

§ 24 Ufer- und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes ...

(2) An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, ..., breiter Gewässerrandstreifen an.

(3) ..., dass im Gewässerrandstreifen weiterhin verboten ist

1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
2. die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, ...
3. ... auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 122 Bußgeldvorschriften (zu § 103 WHG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

11. den Vorschriften des § 24 Absatz 3 zuwiderhandelt,

17. entgegen § 59 das Wasser in seiner Beschaffenheit in ... Gewässern gefährdet,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ansprechpartner LFULG: Ralf Dittrich, Telefon: 035242 631-7301, E-Mail: ralf.dittrich@smul.sachsen.de

Befragung zur Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen

Die Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz ist normalerweise sehr zuverlässig und sicher. Trotzdem kann es z. B. durch extreme Witterungsbedingungen zu unvorhergesehenen Ausfällen kommen. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz stellt eine Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben sicher, dass Beeinträchtigungen der Tiere oder wirtschaftliche Schäden durch Produktionsstörungen vermieden werden.

Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge möchte die Landwirtschaftsverwaltung den Status quo der Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen erfassen. Dazu wird durch die Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. die zugehörigen Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zusammen mit der Antragsbroschüre 2015 ein Fragebogen verteilt.

Die Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung ist freiwillig. Die angegebenen Daten und Informationen dienen dazu, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall Kenntnis darüber zu geben, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strombedarf haben bzw. durch eigene Notstromaggregate versorgt sind. Bezug nehmend auf erste Anfragen zur Befragung bei der Landwirtschaftsverwaltung weisen wir darauf hin, dass es sich um eine lange geplante und mit dem SLB abgestimmte Aktion im Rahmen der Routineaufgaben in der Ernährungsnotfallvorsorge handelt.

Der Fragebogen ist im Internet unter www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de eingestellt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax an das zuständige FBZ oder ISS des LFULG.

Ansprechpartner LFULG: Ines Clausnitzer, Telefon: 0351 8928-3412, E-Mail: ines.clausnitzer@smul.sachsen.de

Fenster auf für die Feldlerche!

Viele Vogelarten der Agrarlandschaft sind zuletzt stark zurückgegangen. Selbst die Feldlerche, die häufigste heimische Ackervogelart, ist davon betroffen. Allein zwischen 1995 und 2005 schrumpfte der sächsische Bestand um 40 %. Dabei ist die Unterstützung der Feldlerche sehr einfach. Zwei Feldlerchenfenster je Hektar genügen, um den Bestand zu verdoppeln! Das haben Untersuchungen im Bodenbrüterprojekt gezeigt.

Feldlerchenfenster sind etwa 20 m² große Saatlücken in Wintergetreide, die bei der Aussaat durch kurzes Ausschalten der Drille erzeugt werden. Sie ermöglichen den Zugang zu den dichten Kulturen. Pflege benötigen die Fenster nicht. Sie werden wie der übrige Schlag behandelt. Zwei Fenster je Hektar entsprechen gerade mal 0,4 % der Fläche. Der Ertragsausfall ist sehr gering.

Die Fenster funktionieren auch im Winterraps. Allerdings müssen sie dort größer sein, weil die Rapspflanzen sie sonst wieder schließen. 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,5 m haben sich bewährt. Im Raps ist es zudem besser, die Fenster nach der Aussaat mechanisch oder mittels Herbizid zu erzeugen, weil das Saatgut stark nachrieselt bzw. im Boden vorhanden ist.

Alternativ kann der Lerchenbestand in Wintergetreide auch durch zusätzliche, für die Bewirtschaftung nicht genutzte Fahrgassen verdoppelt werden. Diese müssen in ca. 12 m Abstand ohne Anschluss ans Vorgewende angelegt werden. Der Effekt ist mit dem der Fenster vergleichbar.

Beide Maßnahmen sind in der neuen AUK-Richtlinie als Zuwendungsvoraussetzung enthalten. Sie können der Feldlerche aber auch über das geforderte Mindestmaß hinaus helfen. Machen Sie mit und „öffnen Sie Fenster“! Für die Feldlerche.

Ansprechpartner Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.:

Jan-Uwe Schmidt, Telefon: 0151 26818298, E-Mail: jan-uwe.schmidt@vogelschutzwarte-neschwitz.de

Sachsen frei von BHV 1 – Merkblatt informiert über das Verbringen von Rindern

Sachsen wurde von der EU mit sofortiger Wirkung als frei von der anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche „Bovine Rhinotracheitis – BHV1-Infektion des Rindes“ anerkannt. Zum Schutz dieses Status gelten spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen. Über die Einzelheiten informiert Sie das „Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern“ unter http://tieraerztekammer-sachsen.de/tsbh/docs/34_BHV1_Merkblatt_Art_10_Status_20150303_174313.pdf

Ansprechpartner für weitere Informationen: Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse

Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Ausbildungsverträge werden gemäß § 35 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen, wenn die getroffenen Vereinbarungen im Vertrag den gesetzlichen Mindestanforderungen zur Vertragsniederschrift gemäß § 11 Absatz 1 BBiG entsprechen. In die Niederschrift gehört auch der Urlaubsanspruch des Auszubildenden. Dieser ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz § 19 Abs. 2 (JArbSchG) oder dem Tarifvertrag zu gewähren. Lehrlinge, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) oder nach dem Tarifvertrag. Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres!

Für die Berechnung des Urlaubsanspruchs in Kalenderjahren, in denen die Beschäftigungsdauer des Auszubildenden nicht das komplette Kalenderjahr umfasst, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Voller Urlaubsanspruch besteht hiernach bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten in dem betreffenden Kalenderjahr. Dies ist insbesondere bei Lehrenden nach dem 30. Juni zu beachten. Teilurlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten oder weniger. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren; Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.

Ausbildungsverträge, in denen dies unberücksichtigt geblieben ist, werden nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Ansprechpartner LfULG: Katja Zschaage, Telefon: 0351 8928-3406, E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Auszeichnung „Bester Ausbildungsbetrieb“

Die im gemeinsamen Berufsbildungsausschuss von Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und Staatsbetrieb Sachsenforst arbeitenden Vertreter der Berufsstände haben sich die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Erntedankfestes 2015 in Löbau die besten dualen Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe öffentlichkeitswirksam zu würdigen. Die Betriebe kommen aus den Sparten Landwirtschaft und Gartenbau, Haus- und Milchwirtschaft sowie Forst- und Fischereiwirtschaft.

Mit diesem, von den zuständigen Stellen begleiteten und unterstützten anspruchsvollen Vorhaben verbinden die „Grünen Berufsstände“ das Ziel, ihre Außenwirkung hinsichtlich der Gewinnung ihres eigenen Berufsnachwuchses und dessen Ausbildung zu stärken, aktive und potenzielle duale Ausbildungsbetriebe noch effektiver zu motivieren sowie beispielhafte Praxiserfahrungen öffentlich darzustellen.

Allen interessierten, aktiv dual ausbildenden Unternehmen, die an einer Bewerbung für diese Auszeichnung interessiert sind, werden ab der 22. Kalenderwoche die entsprechenden Bewerbungsunterlagen, die Teilnahmebedingungen und die Ansprechpartner auf der Internetseite der „Grünen Berufe“ zur Verfügung gestellt. Sie erreichen die Seite unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/40.htm>

Ansprechpartner LfULG: Kathlen Runge, Telefon: 0351 8928-3408, E-Mail: kathlen.runge@smul.sachsen.de

Betriebsumweltplan – ein innovatives Planungsinstrument

Fachtagung am 13. April in Nossen

Landwirte müssen sich im internationalen Wettbewerb behaupten, effizient und wirtschaftlich produzieren. Gleichzeitig müssen sie den Erwartungen hinsichtlich Produktqualität, Lebensmittelsicherheit, tiergerechter Haltung sowie Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gerecht werden. Wie diese anspruchsvollen und komplexen Aufgaben mithilfe eines neuen Planungsinstrumentes in Einklang gebracht werden können, wird auf der LfULG-Fachtagung „Betriebsumweltplan – ein Instrument für die zukunftsorientierte Unternehmensführung“ vorgestellt. Die Veranstaltung findet am 13. April 2015 im Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen statt.

Bisher fehlen Instrumente, die in der Betriebsplanung neben ökonomischen Effekten auch ökologische Wirkungen bewerten und die deren Wechselwirkungen aufzeigen. Diese sind von entscheidender Bedeutung, um die Ressourcen des Betriebes auch für die Zukunft zu sichern und im Handel mit einer hohen Produktqualität zu überzeugen. Der Betriebsumweltplan kann strategische Entscheidungen und Planungsprozesse landwirtschaftlicher Unternehmen wirksam unterstützen.

Der Betriebsumweltplan wurde in Zusammenarbeit zwischen dem LfULG und der Technischen Universität München konzipiert. Auf der Veranstaltung werden der Stand des Betriebsführungs- und Beratungskonzeptes sowie die bisherigen Erfahrungen in der Praxis vorgestellt. Die Veranstaltung richtet sich an Landwirtschaftsbetriebe und Beratungsunternehmen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 2. April 2015.

Die Einladung finden Sie unter:

http://www.smul.sachsen.de/lfulg/download/2015_04_13_Fachtagung_BUP.pdf

Die Anmeldung ist möglich:

Online unter <http://bit.ly/VA-BUP2015>; per E-Mail an annett.belaschki@smul.sachsen.de; per Fax unter +49 351 2612-2499; per Post an Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Referat 24; Pillnitzer Platz 3; 01326 Dresden.

Ansprechpartner LfULG: *Astrid Münnich, Telefon 0351 2612-2403, E-Mail: astrid.muennich@smul.sachsen.de*

Feldtag „Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen“

Am 2.6.2015 findet im Landwirtschaftsbetrieb Jörg Nestler (Erzgebirgskreis) ein Feldtag zum Thema „Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen“ statt. Die Veranstaltung soll Möglichkeiten und Grenzen der Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen aus Sicht von Landwirtschaft und Naturschutz aufzeigen und zur gemeinsamen Diskussion anregen.

Neben den Naturschutzziele der neuen Fördermaßnahmen im Grünland werden deren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Zielstellungen vorgestellt. Insbesondere wird dabei auf die Möglichkeiten der neuen Fördermaßnahme „Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung“ eingegangen. Anhand des Beispielbetriebs wird erklärt, wie die Einbindung von Agrarumweltmaßnahmen in Betriebsabläufe möglich ist.

Die Besichtigung verschiedener Förderflächen sowie einer Versuchsfläche zur Nutzung von Bergwiesen bei unterschiedlicher Düngung und Nutzungshäufigkeit wird den Bogen von der Theorie in die Praxis spannen.

Dazu sind Landwirte, Behördenvertreter, Verbandsmitglieder, Landwirtschaftsschüler und -studenten sowie alle weiteren Interessenten herzlich eingeladen.

Ansprechpartner LfULG:

Anna Hüttinger, Telefon: 03731 294-2314, E-Mail: anna.huettinger@smul.sachsen.de

Dr. Stefan Kesting, Telefon: 037439 742-29, E-Mail: stefan.kesting@smul.sachsen.de

Erweitern Sie Ihre beruflichen Chancen mit einer Fortbildung am Fachschulzentrum Freiberg-Zug!

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant auch im kommenden Schuljahr 2015/2016 die Eröffnung neuer Fachschulklassen in den Bildungsgängen zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau (Betriebswirt/in für Agrarwirtschaft, hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in und Techniker/in für Umwelt und Landschaft). Der Lehrgang zum Techniker für Landbau wird in Vollzeit und im Wintermodell angeboten. Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/ Meister-BAföG gefördert werden. Nähere Informationen erhalten Sie zum **Tag der offenen Tür am 18. April 2015** (10–15 Uhr), telefonisch oder im Internet unter www.fsz-fg-zug.de.

Ansprechpartner LfULG:

Gerd Alscher (Schulleiter), Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03731 799-4561, -4562, Telefax: 03731 799-4551, E-Mail: fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)

- Berichte aus dem Ökolandbau (Heft 2/2015)
- Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009–2013 (Heft 4/2015)

Broschüren/Faltblätter/Internet

- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2012/2013 (nur elektronisch verfügbar)
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in den ostdeutschen Bundesländern; WJ 2012/2013 (nur elektronisch verfügbar)
- Schnellwachsende Baumarten im Kurzumtrieb – Anbauempfehlungen
- Sachgerechter Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten (3,00 Euro)
- Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2015 (10,00 Euro)
- Pflanzenschutz in Zierpflanzen 2015 (12,50 Euro)

Detaillierte Informationen unter: www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG: *Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de*

Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni

Datum	Thema	Ort
11.04.15	Praktikerschulung »Imkerliches Grundwissen IV«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.04.15–12.04.15	Sachkundelehrgang »Schaf- und Ziegenhaltung in Kleinbeständen« (Theorie und Praxis)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.04.15	Betriebsumweltplan – ein Instrument für die zukunftsorientierte Unternehmensführung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
16.04.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Ablammung und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.04.15	11. Gewässerforum Mulden	TU Bergakademie Freiberg, Alte Mensa, Petersstraße 5, 09599 Freiberg
18.04.15	Praktikerschulung »Imkerliches Grundwissen V«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.04.15	11. Gewässerforum Elbestrom	Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Straße 2b, 01814 Bad Schandau
23.04.15	Praktikerschulung Profimelken	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.04.15	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10 (Gehilfenhaus), 01326 Dresden
25.04.15	Die Sumpfschanze von Biehla – ein herausragendes archäologisches Denkmal im FFH-Gebiet	Ratssaal der Stadt Kamenz Markt 1, 01917 Kamenz
28.04.15–29.04.15	Praktikerschulung »Geburtshilfe bei Milchkühen«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.04.15–29.04.15	Praktikerschulung »Praktische Klauenpflege«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
28.04.15	Grünlandseminar »Milch aus Gras«	N. N.
29.04.15	11. Gewässerforum Weiße Elster	Gemeindezentrum Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg
29.04.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstfarm Borthen, Wedler & Höhler GbR, Neuborthener Straße 7, 01809 Dohna OT Borthen
30.04.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Bio-Obst GmbH Baderitz, Friedensstraße 2, 04769 Mügeln OT Baderitz
05.05.15	Aktuelles zur Gatterwildhaltung	Landwirtschaftsbetrieb Ralf Narstedt, Krappe Nr. 3, 02708 Löbau OT Kittlitz
07.05.15	Fachtagung Ländliche Neuordnung »Unternehmensflurbereinigung – mehr als Bodenordnung«	Gut Frohberg, Seminarzentrum, Schönnewitz 9, 01665 Käbschütztal
12.05.15	Grünlandseminar »Fleisch aus Gras«	Milchfarm-GmbH Nöbeln, Gemeindestraße 21, 09306 Wechselburg OT Nöbeln
16.05.15	Naturschutzgebiete in Sachsen – Tafelsilber der Natur: Das NSG Seußlitzer und Gauernitzer Gründe	Treffpunkt: Parkplatz unterhalb vom Schloss Seußlitz
19.05.15	12. Gewässerforum Neiße - Spree - Schwarze Elster	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
21.05.15	Feldtag	Prüffeld Baruth, 02694 Malschwitz OT Dubrauke
21.05.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung - Tiergesundheit, Klauenpflege und Schur	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.05.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Meissner Obstgarten Geisler, OT Reichenbach Nr. 7, 01665 Klipphausen
28.05.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Leisniger Obstgarten GmbH, Georg-Rümpfer-Weg 1, 04703 Leisnig
01.06.15	Feldtag: Biodiversität mit Agrarumweltmaßnahmen und Greening fördern	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.06.15	Feldtag »Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen«	Landwirtschaftsbetrieb Jörg Nestler; Treffpunkt: am Kuhstall Bauernweg 6, 08359 Breitenbrunn OT Rittersgrün
04.06.15	Feldtag und Flurschau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.06.15	Sächsischer Bienentag	Landesgartenschau Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 94, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
10.06.15	Pillnitzer Erdbeertag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
11.06.15	Feldtag	Versuchsstation Pommritz, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
11.06.15	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
16.06.15	Feldtag	ehem. Prüffeld Salbitz, 04769 Hof OT Salbitz, An der B169 in Richtung Riesa
17.06.15	Fachseminar Schnittblumenanbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
18.06.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Fütterung, Pflanzenbestimmung und Weidetechnik	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.06.15	Feldtag	Versuchsstation Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
24.06.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstfarm Pietzsch & Winkler GbR, Zur Quelle 1, 01731 Kreischa OT Saida
24.06.15	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
25.06.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstbau Dieter Dottermusch, Pehritzscher Straße 2, 04838 Jesewitz OT Wöllmen
25.06.15	Feldtag Ökologischer Landbau/Öko-Bildungstag/Bildungstag Biodiversität	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch und NSG Alte Elbe Kathewitz
28.06.15	Tag des Friedhofsgärtners	Landesgartenschau Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 94, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
30.06.15	Feldtag	Versuchsstation Christgrün, Nr. 13, 08543 Pöhl OT Christgrün

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle (ISS) Plauen

Hinweise zur Antragstellung Agrarförderung 2015

Antragsunterstützung

Die Antragsunterlagen werden an alle Antragsteller Agrarförderung des Jahres 2014 sowie an zwischenzeitlich bereits bekannte Neuantragsteller 2015 bis Ende März versandt. Potenzielle Antragsteller, die darüber hinaus ebenfalls die Unterlagen benötigen, wenden sich bitte zeitnah an die Informations- und Servicestelle Plauen des LfULG.

Termine für Gruppenschulungen

In der am 11.03.2015 versendeten Mitteilung wurde über die Termine für Gruppenschulungen zur Antragsunterstützung informiert. Um Anmeldung wird gebeten.

Beihilfefähigkeit von Flächen

Grundsätzlich hat jeder Antragsteller zu garantieren, dass die Flächen, über die er am 15. Mai verfügt und die im Flächenverzeichnis des Antrages „Agrarförderung“ angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Dies gilt auch dann, wenn die Fläche nach Antragstellung den Nutzer wechselt, z. B. bei Pachtende/Pachtkündigung mit anschließender Neuverpachtung an anderen Nutzer.

Eine Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus ist jedoch zulässig, wenn die Unterbrechung innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, nicht länger als **14** aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt nicht an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden.

Wird die Beihilfefähigkeit unterbrochen, ist dies immer bei der zuständigen Informations- und Servicestelle des LfULG anzuzeigen. Zu beachten ist, dass die Anzeige mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme, die zur Unterbrechung der Beihilfefähigkeit führt, in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Mit dieser Anzeige sind mitzuteilen:

- Beginn und Ende der nicht landwirtschaftlichen Nutzung
- Feldstücks- und Schlagbezeichnung
- Größe der jeweils beanspruchten Fläche

Können die konkrete Flächengröße und das Ende der nicht landwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden, wird der gesamte Schlag von der Bewilligung zurückgestellt, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und in der Informations- und Servicestelle angezeigt wird.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nicht angezeigt, jedoch im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art festgestellt, ist dies als Verstoß zu bewerten, d. h. die beantragte Fläche ist um die Größe des betroffenen Flächenanteils zu kürzen.

Ansprechpartner:

Heike Strobel

Telefon: 03741 1031-19

E-Mail: heike.strobel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Janine Körner

Telefon: 03741 1031-18

E-Mail: janine.koerner@smul.sachsen.de

Änderungen Cross Compliance (CC) ab 2015

- die Klärschlamm-Richtlinie (RL) und die bisherigen drei Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung sind aus den Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB) herausgenommen, dies trifft auch auf Teile der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie zu
- es entfallen auch weitere Grundanforderungen zur Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln im Fall der Förderung von AUKM (ELER-Phosphat)

Ansprechpartner:

Elke Martin

Telefon: 03741 1031-27

E-Mail: elke.martin@smul.sachsen.de

- bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind der Sachkundenachweis und der Nachweis über regelmäßige Überprüfung der Sprüh- und Spritzgeräte (Prüfplakette) nicht mehr CC-relevant. Beide Vorgaben bleiben fachrechtlich vorgeschrieben und sind zu beachten.
- bezüglich Erhalt der organischen Substanz im Boden entfallen die Verpflichtungen zur Erstellung von Humusbilanz bzw. Bodenhumusuntersuchung
- Vorgaben zum Anbauverhältnis sind nicht mehr bei CC, sondern beim Greening zu beachten
- Abbrennverbot von Stoppelfeldern bleibt Bestandteil der CC-Verpflichtung

Neu hinzugekommen sind:

- vom 1. März bis 30. September Schnittverbot für Hecken und Bäume
- Vorgaben zu Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (betrifft brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen und Streifen beihilfefähiger Flächen an Waldrändern, die durch den Betriebsinhaber als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind, brachliegendes einschließlich stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland, auf dem keine Erzeugung stattfindet)
- CC-Regelungen gelten nicht für Landwirte, die im Rahmen der Direktzahlungen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen (jeweiliges Fachrecht ist aber einzuhalten!)

Ansprechpartner:

Elke Martin

Telefon: 03741 1031-27

E-Mail: elke.martin@smul.sachsen.de

Projektunterricht „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“

Auch für das Jahr 2015 werden wieder Mittel für den Projektunterricht „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“ bereitgestellt.

Die Honorarbedingungen sind unverändert gegenüber 2014. Für geplante Veranstaltungen ist mindestens 14 Tage vorher ein Vertrag mit der ISS Plauen zu schließen. Die Verträge und Vertragsbedingungen sind im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/627.htm> eingestellt.

Ansprechpartner:

Kerstin Singer

Telefon: 03741 1031-12

E-Mail: kerstin.singer@smul.sachsen.de

Fachschüler unterweisen Berufsschüler

„Berufsnachwuchs ausbilden“ nennt sich ein Lernfeld in der Fachschule für Landwirtschaft Plauen. Lehrerin Jana Brückner vermittelt dabei den angehenden „Staatlich geprüften Wirtschaftlern für Landwirtschaft“ alle theoretischen Kenntnisse, die man zur Lehrlingsunterweisung benötigt. Am 05.03.2015 konnte in der Agrofarm 2000 GmbH Eichigt das gelernte Wissen in der Praxis angewandt werden. Nach den Unterweisungen durch die Fachschüler waren 25 Azubis z. B. in der Lage, die Abfahrtskontrolle („WOLKEN“) beim Traktor durchzuführen, Messer des Mähwerks zu wechseln und Milchkühe nach Zuchtziel zu bewerten.

Die praktische Lehrunterweisung bildet einen Höhepunkt in der Fachschulausbildung. Sie ist eine gute Vorbereitung auf die Prüfungen zur Erlangung des Ausbilderscheins. Im August 2015 startet ein neuer Fachschuljahrgang. Interessenten können sich noch bis 01.06.2015 bewerben.

Ansprechpartner:

Jana Brückner

Telefon: 03741 1031-10

E-Mail: jana.brueckner@smul.sachsen.de
www.fsl-plauen.de

Innovationspreis Vogtländische Landwirtschaft

Am 25. Februar wurde in Plauen der Innovationspreis Vogtländische Landwirtschaft 2015 verliehen und damit eine Tradition zur Ehrung von besonderen Leistungen fortgesetzt. Die Preisverleihung basiert auf einer Vereinbarung zwischen der VR Bank Hof eG, dem Absolventenverein der landwirtschaftlichen Fachschule Plauen e. V. und dem LfULG, ISS Plauen. Sie ist mit einem Preisgeld von 2.500 Euro dotiert. Als Festredner konnte Thomas Schmidt, Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, mit seinem Vortrag „Sächsische Politik für Landwirtschaft und ländlichen Raum – Ausblick in die neue Legislaturperiode“ begrüßt werden.

Gewinner des diesjährigen Innovationspreises ist Tobias Döhler, ein junger Landwirt aus Wildenau, der sich auf dem Gebiet der Rinderzucht einen Namen gemacht hat. Desweiteren konnten zwei Ehrenpreise und zwei Sonderpreise vergeben werden. Mit dem Ehrenpreis des Landrates des Vogtlandkreises wurde der Verein Vogtländischer Bauernmarkt e. V. geehrt. Mit der Gründung des Vereins vor 20 Jahren wurde der Europäische Bauernmarkt ins Leben gerufen, der mittlerweile auf eine enorme Erfolgsgeschichte zurückblicken kann.

Den Ehrenpreis der Stadt Plauen vergab Eckhard Sorger in Vertretung des Plauener Oberbürgermeisters an die Gärtnerei Jörg Elßner aus Jöbnitz. Gewürdigt wird das große Engagement als anerkannter Ausbildungsbetrieb.

Der Sonderpreis des Sächsischen Städte- und Gemeindetages wurde durch Dieter Kießling, Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach und Vorsitzender des Kreisverbandes Vogtland, vergeben und ging an den Landwirtschaftsbetrieb Stefan Blüml aus Berglas.

Einen weiteren Sonderpreis stiftete Andreas Heinz, Mitglied des Sächsischen Landtages. Er ging an die Vogtland BioMühlen GmbH aus Straßberg und damit an einen Verarbeitungsbetrieb landwirtschaftlicher Produkte.

Weitere Nominierte für den Innovationspreis Vogtländische Landwirtschaft 2015 waren die Agrargenossenschaft eG Reichenbach, der Gläserne Bauernhof Vogtland e. V., die Agrargenossenschaft Syrau e. G., Detlef Kittelmann, die Landfrauen Irfersgrün e. V. und die Agrargenossenschaft Weidagrund e. G.

Herzlichen Glückwunsch!

Ansprechpartner:

Michael Eckl

Telefon: 03741 1031-00

E-Mail: michael.eckl@smul.sachsen.de

Landwirtschaftliche Lehrfahrt

11. bis 14. Juni 2015

Die Fachschule für Landwirtschaft Plauen und der Absolventenverein der landwirtschaftlichen Fachschule Plauen e. V. organisiert auch in diesem Jahr eine Lehrfahrt. Nähere Informationen erhalten Sie ab 15. April 2015 bei Elke Diezel.

Ansprechpartner und Anmeldung:

Elke Diezel

Telefon: 03741 392-1809

Beratung zu Rechtsfragen

Am Dienstag, dem 28. April 2015, berät der Jurist des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V. in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau, Werdauer Straße 70 in 08060 Zwickau und von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Regionalbauernverbandes Vogtland e. V. zu Rechtsfragen der Land- und Forstwirtschaft.

Telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich!

Ansprechpartner:

Peter Köhler

Regionalbauernverband Westsachsen e. V.

Am Bahnhof

09648 Altmittweida

Telefon: 03727 930014

Telefax: 03727 98949

Silke Richter

Regionalbauernverband Vogtland e. V.

Europaratstraße 7, Zi. 216

08523 Plauen

Telefon: 03741 48260-40

Telefax: 03741 48260-42

Fachinformationsveranstaltungen

Datum	Thema	Ort
31.03.2015 10:00 bzw. 19:00 Uhr	Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP) 2015	ISS Plauen
07.05.2015 17:00-21:00 Uhr	Landwirtschaftliche Wildhaltung – Haltung, Vermarktung und Produktqualität beim Strauß	Straußenfarm „Amali“, Höhenweg 12a, 08626 Gettengrün
06.06.2015	20. Jungzüchtervorführungswettbewerb mit Festveranstaltung am Abend	08543 Pöhl OT Neudörfel

Ansprechpartner:

Silke Demmler

Telefon: 03741 1031-23

E-Mail: silke.demmler@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Plauen mit Fachschule für Landwirtschaft

Europaratstraße 7, 08523 Plauen

Silke Demmler, Telefon: +49 3741 1031-23, Telefax: +49 3741 1031-40, E-Mail: silke.demmler@smul.sachsen.de

Titelfoto:

André Wachs, MET Brutei KG

Küken in der MET Brutei KG in Ostrau OT Sömnitz

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

13.03.2015

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.